

**Satzung der Gemeinde Emmering
über die Benutzung des Freizeitgeländes
„Emmeringer See“
(Emmeringer-See-Satzung-ESS)
vom 11. Dezember 2023**

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Emmering folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Das Freizeitgelände „Emmeringer See“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Emmering. Es umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 381, 382, 383, 384, 385/2 und 386/2 der Gemarkung Emmering. Die Grenzen des Freizeitgeländes, Freischankflächen und die Parkflächen sowie die des Gastronomiebereichs sind aus den in der Anlage beigefügten Plänen (Anlage 1 und 2) ersichtlich. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Freizeitgelände wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Freizeit Zwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Der Bade- und Freizeitnutzung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.

§ 2

Einschränkung der Nutzung

- (1) Personen, die die Allgemeinheit gefährden, (z.B. Betrunkene, Personen mit ansteckender Krankheit) ist die Benutzung untersagt.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- (3) Die Benutzung in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr ist nicht gestattet. In der Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag ist die Benutzung nicht gestattet in der Zeit von 23.00 – 6.00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind Personen in regelmäßiger Ausübung des Jagd- und Fischereirechts. Abweichend von Satz 1 und 2 kann die Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

§ 3

Verhalten im Freizeitgelände

- (1) Innerhalb des Freizeitgeländes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe oder Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Freizeitgeländes ist insbesondere untersagt:
 1. Das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gesondert ausgewiesenen Parkflächen und deren Zufahrtsstraßen, das Fahren mit Fahrrädern außerhalb der vorhandenen Wege; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Gemeinde für die Pflege des Freizeitgeländes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor,
 2. zu reiten (ausgenommen berittene Polizei), Pferde durchzuführen oder mit Pferdegespann zu fahren,
 3. die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
 4. andere Besucher durch unnötigen Lärm zu belästigen sowie Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
 5. das Entzünden von Feuern und das Grillen,
 6. durch Spielen mit Sportgeräten aller Art außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen andere Benutzer zu belästigen,
 7. Haustiere aller Art im Zeitraum von 15. Mai bis 15. September jeden Jahres auf das Freizeitgelände mitzubringen,
 8. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen bzw. nächtliche Lagern,
 9. das Befahren des Badesees mit Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft, insbesondere die Ausübung des Wind- bzw. Eissurfens. Ausgenommen von diesem Verbot sind kleine aufblasbare Gummi- und Kunststoffboote,
 10. sich im See mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen,
 11. Gegenstände aller Art im See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
 12. die durch Absperrungen bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Flächen zu betreten bzw. zu schwimmen,
 13. Wasservögel aller Art und Fische zu füttern,
 14. sich unbedeckt im See oder im Freizeitgelände aufzuhalten. Dies gilt nicht für Kinder bis zum 6. Lebensjahr.

15. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leitungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten und Versammlungen abzuhalten.
 16. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (z.B. Flaschen und Gläsern). Von diesem Verbot ausgenommen ist
 - a) die Benutzung der vom Kiosk des Freizeitgeländes ausgegebenen Glasbehältnisse auf der Freischankfläche des Gastronomiebetriebes (Anlage 2)
 - b) die notwendige Mitnahme von Kindernahrung in entsprechenden Glasbehältnissen
 17. das Fliegen lassen von Drohnen und Modellflugzeugen im Bereich des Freizeitgeländes
- (3) Die Gemeinde kann von den Verboten des Absatzes 2 Nr. 1, 4, 5, 15, 16 und 17 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht der in § 1 Abs. 2 genannten Benutzung des Freizeitgeländes für Bade- und Freizeitzwecke zuwiderlaufen. Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Erlaubnis ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Benutzungssperre

Das Freizeitgelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung des Freizeitgeländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die am Seeufer angebrachten Warnschilder an Gefahrenstellen (insbesondere Untiefen) sind zu beachten. Die Gemeinde haftet nicht für das Verhalten von Dritten, insbesondere Nutzern des Freizeitgeländes. Eine Haftung der Gemeinde entsteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eltern haften für ihre Kinder, soweit die Kinder nicht selbst in Anspruch genommen werden können.

§ 6

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Freizeitgelände ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Emmering beauftragten Aufsichtspersonals bzw. der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal bzw. die Polizei kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Freizeitgelände verweisen.

§ 7

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Pflicht nach Abs. 1 kann die Gemeinde den Zustand nach Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an Stelle des Verpflichteten und auf seine Kosten beseitigen (Ersatzvornahme). Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse dringend geboten ist (Art. 27 Abs. 1 GO i.V.m. dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz - VwZVG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1)
 1. Entgegen § 3 Abs. 1 die Sicherheit, Ordnung, Ruhe oder Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 1 innerhalb des Freizeitgeländes Kraftfahrzeuge fährt, schiebt oder abstellt oder mit Fahrrädern außerhalb der vorhandenen Wege fährt; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste, der Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Gemeinde für die Pflege des Freizeitgeländes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 2 im Freizeitgelände reitet, Pferde (ausgenommen berittene Polizei) durchführt oder mit Pferdegespann fährt,

4. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 3 die Grünanlagen und die Einrichtungen verunreinigt, beschädigt, entfernt oder sonst verändert,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 4 andere Besucher durch unnötigen Lärm belästigt sowie Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte betreibt,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 5 an anderen als den vorhergesehenen Plätzen offene Feuerstellen errichtet und benutzt,
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 6 durch Spielen mit Sportgeräten aller Art außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen andere Benutzer belästigt,
 8. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 7 Haustiere aller Art auf das Freizeitgelände mitbringt,
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 8 Zelte und Wohnwagen aufstellt sowie nächtigt bzw. nächtlich lagert,
 10. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 9 den See mit Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft befährt bzw. Wind- und Eissurfen ausübt. Ausgenommen von diesem Verbot sind kleine aufblasbare Gummi- und Kunststoffboote,
 11. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 10 sich im See mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln wäscht,
 12. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 11 Gegenstände aller Art im See mit oder ohne Reinigungsmittel wäscht,
 13. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 12 die durch Absperrungen bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Flächen betritt bzw. schwimmt,
 14. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 13 Wasservögel aller Art oder Fische füttert,
 15. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 14 sich unbekleidet im See oder im Freizeitgelände aufhält. Dies gilt nicht für Kinder bis zum 6. Lebensjahr,
 16. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 15 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält,
 17. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 16 Glasbehältnisse (z.B. Flaschen und Gläser) mitführt. Ausgenommen von diesem Verbot ist
 - a) die Benutzung der vom Kiosk des Freizeitgeländes ausgegebenen Glasbehältnisse auf der Freischankfläche des Gastronomiebetriebes (Anlage 2)
 - b) die notwendige Mitnahme von Kindernahrung in entsprechenden Glasbehältnissen
 18. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 17 Drohnen und Modellflugzeuge im Bereich des Freizeitgeländes fliegen lässt.
- (2) den Anordnungen des von der Gemeinde beauftragtem Aufsichtspersonals bzw. der Polizei nach § 6 nicht Folge leistet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Emmering über die Benutzung des Freizeitgeländes „Emmeringer See“ vom 31. Mai 2007 außer Kraft.

Emmering, den 15. Dezember 2023



Gemeinde Emmering

Stefan Floerecke
1. Bürgermeister